Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 22 September 1801.

Sechstes Quartal. Den 5 Erganzungstag IX.

Helvetische Tagfatung.

Folgendes ist die in der ersten Sitzung der Tagfabung verlesene Botschaft des Bolls. Raths.

3 Deputirte! Benn auch eine, gwar unter wenig begunftigenden Umftanden gemachte Erfahrung , Die Mangel ber Constitution vom Jahr 1798 nicht aufge-Dett batte, fo murde Diefelbe, ale von einer fremden Macht aufgedrungen, und mit Gewalt der Baffen in Ausübung gebracht, dennoch in ruhigern Zeiten den mabren Benfall ber helvetischen Ration fich niemals haben erwerben tonnen. Schon die pormalige Befetgebung fühlte bas Bedurfnig ihrer Umanderung, und mar auch wirflich mahrend geraumer Zeit mit berfelben be-Schäftigt. Ihre Vertagung aber und die verschiedentlich von der frangofischen Regierung erhaltenen Winte über Die Unschiellichkeit des Zeitpunkte, hatten die fich bierauf begiehenden Arbeiten unterbrochen. Indeffen machten Die Schwierigkeiten bes provisorischen Buftandes, in den man übergetreten war, immer allgemeiner ben Bunfch rege, denfelben gegen eine bleibende und end. liche Ordnung der Dinge umgutauschen. Die gegenwar. tige Befetgebung griff ben abgeriffenen gaden wieder auf, und feste eine Coustitutionscommigion nieder. Geinerfeits glaubte ber Bolly. Rath Die Difion eines aufferordentlichen Befandten, der für den angefagten Kriedenscongreß die Behandlung ber wichtigften In. tereffen Belvetiens in Paris vorbereiten follte, unter anderm benugen gu muffen, um die Gefinnungen ber frang. Regierung über Die beborftebende Organisation unfere Baterlandes ju erforschen. Gine Rolge Diefes Schrittes war ber von bem Chef Diefer Regierung geaufferte Bunfch, einen bestimmten Entwurf gu einer folchen Organisation, so wie fie von den provisorischen Beborden den Bedurfniffen ihres Landes für angemeffen gehalten murde, vor Augen ju haben, und bies jog

im Unfang bes laufenben Jahres bie Mittheilung eines Conftitutionsproiefts nach fich , das von ber Commision bes gefeng. Rathe und bem Bolly. Rath gemeinschaft. lich abgefaßt war, und durchgehends auf der Grund. lage eines reprasentativen Einheitespfteme beruhte. Die tonnte es ben diefer Mittheilung der Sinn des Bolls. Rathe gewesen fenn, fich erft ber Buftrmmung einer fremden Macht zu einem ausführlichen Berfaffungsplane versichern zu wollen, ebe zu deffen Annahme die gefetliche Ginleitung getroffen murde, noch die Nothwentigkeit einer solchen Zustimmung formlich anzuerkennen. Auein selbst die Sorge für die kunftige Unabhängigteit von Belvetien machte es ihm jur Pflicht, ehe bas Bebaude noch aufgeführt murde, Die Brundformen beffel. ben, über die nach den wiederholten mit dem Benfalle Der Nation gethanen Erklarungen der ehevorigen und gegenwartigen Befetgebung, wenigstens Damals fein 3meifel ubrig bleiben tonnte, berjenigen Macht ans nehmbar ju machen, von welcher Die Bestimmung un. fere Schiefals ben den angehobenen Friedensunterhand. lungen groftentheils abhangen mußte, und die überdies in einem noch bestehenden Bundniffe, Die Grundlage der jetigen Ordnung der Dinge garantirt hatte. Inzwischen ward durch den Friedensschluß von Luneville Die Unabhangigfeit ber helvetischen Republit von ben paciscirenden Machten nicht blos feverlich anerkannt, fondern auch die Gicherftellung berfelben gegenfeitig übernommen, und ais eine nothwendige Rolge biefer Erflarung, bas Recht ber belvetifchen Nation, fich unab. bangig von aller auffern Ginwurfung ju constituiren, im Kriedenstraftate felbft namentlich ausgebruft. Ginis ge Zeit hierauf murbe bem helvetischen Befandten in Paris, als Beantwortung einer, mehrere Monate fruber und unter gang berfchiedenen Umftanden gethas nen, Anfrage von Geiten ber frang. Regierung, ein Berfaffungsentwurf mit ber Meufferung mitgetheilt, daß berfeibe por allen benjenigen, Die bem erften Conful

ju Gefichte getommen fenen, den Bedürfniffen fomobil ale den Bunfchen der helvetischen Ration ju entsprechen scheine, daß jedoch ben der darüber zu nehmenden Entscheidung die frang. Regierung fich niemals einen Einfluß erlauben murde, wodurch ber anerkannten Gelbftfandigfeit ber helvetischen Republit auf irgend eine Beife tonnte ju nahe getreten werden. In dem nemlichen Beifte geschahen auch die feitherigen Mitthei. lungen über diefen Begenftand, und wurden noch mit ber Erklarung begleitet, daß ber angerathene Berfas fungeentwurf in Rutficht des Grades der Bereinigung zwischen ben verschiedenen Theilen ber Mation, Spiel. raum genug übrig laffe, um durch die Art feiner Aus. fullung und nabern Entwiflung von der biegu berufe. nen Behorde, dem einen oder andern politischen Gp. steme angepaßt zu werden. Es wurde auffer den Gren. gen eines blos historischen Berichts liegen, über die vermuthlichen Bestimmungsgrunde der frang. Regierung ben diefer Urt von Rathgebung einzutreten, ober auf Die Beziehung aufmerksam zu machen, in welcher der angerathene Conflitutionsplan mit, Stretiene funftigen Berhaltniffen gegen bas Ausland und feir er Et. lung im europäischen Staatenspfteme fteht. Unterm 29. Dan ward von dem gefengeb. Rathe befchloffen, den mitgetheilten Berfaffungeentwurf einer hiefur ju ernennenden Nationalreprafentation unter dem Namen der allge. meinen helvetischen Tagfagung, jur Berathung und Ent. scheidung vorzulegen, und von da an wurden von der nemlichen Beborde verschiedene Berfügungen getroffen, um theils ju Ernennung Diefer Reprafentation, theils ju Entwerfung einer Cantonalorganisation in jedem Cantone eine besondre Tagfagung jufammen zu berufen, indem so durch die legtere Arbeit auf den Fall der Conflitutionsannahme bereits für die Erfullung einer wesentlichen Borschrift derfelben geforgt mard, im ent. gegengesigten Falle aber wenigstens die Unsichten und Mennungen der Cantonedeputirten über die zweimäßigfte Einrichtung ber Landesadministration gur Renntnig ber allgemeinen constituirenden Berfammlung gelangen tonnten. Der gefetlich vorgeschriebenen Ordnung gemäß wurden die Cantonstagfagungen im Laufe bes verfloffe. nen Augustmonate abgehalten; bas Resultat ihrer Berhandlungen liegt diesem Berichte bengefügt in den von ihnen eingefandten Organisationsentwurfen. Rur in Demienigen Theile des Cantons Baldflatten, Der tunf. tighin die Cantone Schwy und Uri bilben follte, hatten, wenigstene nach geschlicher Weife, teine folche Bersammlungen fatt. Bey ihrem Zusammentritte, ju dem

burch bas Decret vom 15. heumonat vorgeschriebenen Ciofchmure aufgefordert, weigerten fich Die Deputirten benfelben ju leiften, und beharrten der wiederholten Aufforderung ungeachtet auf Diefer Beigerung. Die von ihnen angeführten Brunde, fo wie fie in den bengeschloffenen Protofollauszugen und Ertlarungen ent. balten find , anfänglich auf blogen Migverftandniffen bu beruben ichienen, fo mard von Seiten ber Regierung, fowohl gegen die einzelnen Glieder als gegen die gejainten Corps, Der Beg Der Belehrung und Der 311. rechtweisung bersucht, ohne baß es ihr gelang, Diejelben ju einer beffern Uebergengung ju bringen. Der Boul. Rath, dem es nicht gufteben fonnte, von einer fonft allgemein beobachteten Borfchrift Ausnahmen gu machen, fab fich baber genothigt, ben Deputirten Diefer benden Cantone erflaren ju laffen, baf fie meder in Diefer Eigenschaft anerkannt noch einige Bollmacht ober Befugnif ju Ernennung von Rep. dientanten ober Eitwerfung von Deganisationsplanen ihnen eingeraumt werden fonnten , fobald fie felbft aufhoren , Das Gefes, von dem allein fie ihren Auftrag erhalten hatten, als verbindlich anzuerkennen. Wenn hiemit die Cantone Schwyz und Uri weder ben der helvetifchen Tagfagung reprafentirt , noch fur thre funftige Organifation Unftalten getroffen find, fo wird es biefer Bendede gutonimen, über die für das eine fowohl als das andre anjuordnenden Maadregeln gu entscheiden. Ben ben Berfügungen des gefegg. Rathe, welche die Borbereitung ber neuen Ordnung jur Abficht hatten, mard Die im Berfaffingsentwurf angegebene Landeseintheilung grofientheils jum Boraus befolgt , jedoch auch in einigem von derfelben abgewichen; gegen bendes find aus ben Begenden, Die es betraf, verschiedene Reclamationen eingekommen, die der allgemeinen Tagfapung ebenfalls gur Entscheidung vorgelegt werben. Roch wird jur Bouftandigfeit Diefes Berichts über einen in dem Berfassungkentwurfe ben dem Cantone Ballis erscheinenden Zufat eine Erlauterung erfordert. Schon im Anfange Diefes Jahre mar von Geiten ber frang. Regierung bas bestiminte Unsuchen um die Abtrettung eines Theils dies fes Cantons ergangen, fo viel namlich zur Berbindung Des frang. Gebiets mit ber cisalpinischen Republik erfo. derlich mare, und diese Abtretung als ein unerlägliches Beding jur Biederherstellung ber helvetischen Reutrali. tat, fo wie jur Aufhebung der im Alliangtraftate vont Jahr 1798 eingeraumten Militarftraffen aufgeftellt. Der Bolly, Rath, einerfeits fur die Integritat ter belvetischen Republit zu forgen verpflichtet; und andrerseits auf die Wiedererlangung des ihr so unglüssich entrissenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung ganzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Ausopferung verhältnismäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie sern das eine oder andre ben den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunst erst offenbarren; nie aber würde sich der Bollz Rath für besugt halten, in den lezten Tagen seines Dazens über eine zwichtige Angelegenheit auch nur vorläusig abzusschliessen."

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerden der Pachter eines Schafhausischen Rebhofs zu Uhwiesen, Canton Zurich.)

Bas die gefoderte Schadloshaltung für Kriegslaften und Berheerungen betrift, fo zeigt fich aus bepliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Ginquartirung bestimmt nur bem von den Bachtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt murde, bag in Diefem But ein franfifches Lager fand und daß ben der Retraite ber Ruf. fen dem Weinberg felbft großer Schaden jugefügt wurde. Freylich find noch feine Gefete borhanden, Die Die Bertheilung folcher Laften und Beschädigungen be. ftimmen, allein da bis jest ber Bolly. Rath über abn. liche Gegenstände mit weiser Rachsicht entschied, so ift ju erwarten, bag wenn ihm Diefer Begenftand unmit. elbar ju Befichte tommt, berfelbe mit tluger Suma. nttat werde entschieden werden, baber auch tragt Ihre faatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Bittfcbrift mit ihren Benlagen bem Bollgiehungerath burch folgende Botichaft mitzutheilen.

B. Bolly. Nathe! In bepliegender Bittschrift fodern die Pachter eines von Schashausen herrührenden Mationalredguts zu Uhwiesen im Distr. Benten C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittnen Kriegslasten und Versheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen biese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. B. R. ungeachtet der Bedrananis der Staatshilfsquellen doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslaften und felbst Verheerungen zu einer billigen Nachsicht berechtigen, dieselbe mit kluger unparthenissiger Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlefen , und an die Fis

nangcommigion gelviefen:

B. Geseggeber! Der Bolls. Rath übersendet Ihnen benliegendes Resultat der zwenten Berfieigerung der Stift St. Gallischen Guter, die ben der iten Berfteigerung die Schatzung nicht erreicht hatten, fest aber theits vollständig, theils bennahe ihrem Werth bengesommen find.

Die Dringlichkeit, womit die Befit digung der Stift St. Gallischen Schulden gefodert wird, bewog den B. R. der von dem Finanzminist rium und der Beew. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser zten Be steigerung bezzutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Constitutionscommission legt die an sie zurufgewiesenen Artikel des Entwurses über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche berathen, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und
der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzvorschlag angenommen wird!

Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

Gefetzvorfchlag.

Der gesetgebende Rath — Rach Unborung feiner jur Entwerfung organischer Gefete für den Berfafe fungeentwurf ernannten Commission,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichte. wesens.

Erfer Abfchnitt

Eintheilung des Gebiets der Republit in Abficht auf die Rechtspflege.

- 1. Das ganze Gebiet der Republit ficht unter einent oberften Gerichtschof.
- 2. Daffelbe ift in Appellationebegirke eingetheilt, berengahl nicht unter feche und nicht über gebn fenn tann.
- 3. Jeder Appellationsbezirt ift in Absicht auf die Ausübung der burgerlichen und Polizen Gerichtsbarkeit in Amtsbezirke eingetheilt.
- 4. In Absicht auf Die Ansübung der peinsichen Gerichtsbarkeit foll jeder Appellationsbezirk zwen bis bren Eriminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus inehrern Amitsbezirken besteht.